



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Postzustellungsauftrag
Bahnpark Augsburg gGmbH
Firnhaberstr. 22c
86159 Augsburg

Bearbeitet von Stefan Possart	Telefon/Fax +49 89 2176-2152 / 402152	Zimmer 2304	E-Mail Stefan.Possart@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 28.06.2022	Unser Geschäftszeichen 23.2-3547-B-142	München, 22.08.2022

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);
Nutzungsänderung der Eisenbahnwerkstattgebäude „Dampflokhalle“ zum
Museum mit Veranstaltungshalle mit Gastronomie und Museumswerkstatt
und „nördlicher Ringlokschuppen“ zum Ausstellungsgebäude „Rundhaus
Europa“ im Bahnpark Augsburg**

**Ihr Antrag vom 28.06.2022 auf Streichung der Nebenbestimmungen II.2.2
und II.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.2017**

Anlage: Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Bescheid**:

- Auf Ihren Antrag vom 28.06.2022 hin werden die Nebenbestimmungen II.2.2 und II.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.2017 gestrichen. Die übrigen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses bleiben unverändert.**
- Die Bahnpark Augsburg gGmbH hat die Kosten für diesen Bescheid zu tragen. Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 250,- € sowie Auslagen für Postzustellungen in Höhe von 2,76 € festgesetzt.**

Gründe:

1. Mit Schreiben vom 28.06.2022, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 05.07.2022, beantragten Sie, die Nebenbestimmungen II.2.2 und II.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.2017, mit denen Ihnen die Nutzungsänderung der Eisenbahnwerkstattgebäude „Dampflokhalle“ zum Museum mit Veranstaltungshalle mit Gastronomie und Museumswerkstatt und „nördlicher Ringlokschuppen“ zum Ausstellungsgebäude „Rundhaus Europa“ im Bahnpark Augsburg gestattet worden war, zu streichen.
Zur Begründung führten Sie aus, die Regierung von Oberbayern habe mit Bescheid vom 27.06.2022 eine Teilfläche von Gleis 1 Bww, dem sogenannten Zaungleis, von Eisenbahnbetriebszwecken freigestellt. Die in den Nebenbestimmungen II.2.2 und II.2.3 geforderte Postensicherung, die zu erstellende Entwurfsplanung, die gemeinsame Verkehrsschau und die aufzustellenden Poller seien somit nicht mehr erforderlich.
2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Änderungsantrag als Trägerin öffentlicher Belange die Stadt Augsburg an und beteiligte hausintern die technische Landeseisenbahnaufsicht. Die angehörten Stellen äußerten keine Einwände gegen die Streichung der Nebenbestimmungen.
3. Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 18 AEG i. V. m. Art. 76 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 23 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk).
4. Bei der beantragten Streichung der Nebenbestimmungen handelt es sich um eine inhaltliche Änderung der Planfeststellung, welche grundsätzlich nach Art. 76 BayVwVfG eines neuen Planfeststellungsverfahrens bedarf. Bei der vorliegenden Planänderung ist allerdings angesichts ihres geringen Umfangs und ihrer unwesentlichen Auswirkungen auf öffentliche und private Belange eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG gegeben. Angesichts des Interesses der Antragstellerin an einer baldigen Eröffnung ihres Eisenbahnmuseums und damit einer zügigen Verbescheidung ist es sachgerecht, von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens abzusehen.
5. Die Regierung von Oberbayern hat mit bestandskräftigem Bescheid vom 27.06.2022 eine Teilfläche von Gleis 1 Bww, dem sogenannten Zaungleis, nach § 23 AEG von Eisenbahnbetriebszwecken freigestellt. Es handelt sich damit nicht mehr um eine Eisenbahnbetriebsanlage und ein Eisenbahnverkehr auf diesem Gleisabschnitt ist nicht mehr möglich. Dadurch sind die von Osten von der Firnhaberstraße auf das Bahnparkgelände über diesen ehemaligen Gleisabschnitt führenden Zuwegungen keine zu sichernden Bahnübergänge mehr. Die in den Nebenbestimmungen II.2.2 und II.2.3 geforderten Sicherungsmaßnahmen sind folglich nicht mehr notwendig und diese Nebenbestimmungen können gestrichen werden.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 18 AEG i. V. m. Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).
Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 KG i. V. m. Tarif-Nr. 5.II.1/1.10.4.2 der Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).
Die Auslagen werden auf Grund von Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Possart
Regierungsdirektor